

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 19

Mittwoch, den 9. März

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Einreichung der Schlussheine über Viehkäufe durch die Kommunalverbände.

Der Herr Oberpräsident hat, um den Kreis Kommunal-
verbänden die Kontrolle über die Geschäfte der in ihrem
Bezirk wohnenden Viehhändler und die Ueberwachung der
reichsgesetzlichen Verordnungen vom 19. September 1920
— R. G. Bl. Nr. 194 Seite 1675 bis 78 — zu erleichtern,
folgendes angeordnet:

„Ab 1. März 1921 sind alle Schlussheine über
getätigte Viehkäufe von den Käufern an die Herren
Landräte allwöchentlich einzusenden.“

Ich ersuche deshalb alle Schlussheine für die mit
Beginn des 1. März getätigten Käufe mir pünktlich Montags
hierseind für die vergangene Woche einzusenden. Die
Schlussheine können auf Zimmer Nr. 23 des Kreishauses
hier abgegeben werden.

Das erste mal hat die Einsendung am Montag, den
7. März zu erfolgen und zwar für die Zeit beginnend mit
dem 1. März 1921.

Belgard, den 28. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Erhöhung des Preises für Reichsgetreidekleie.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 13. Ja-
nuar 1921 setze ich hiermit den Preis für die Reichsgetreide-
kleie auf 36,10 Mk. je Ztr. brutto fest. Hiermit ist der
Preis für einen Gewebefack mitbezahlt. Der obige Preis
ermäßigt sich um 5 Mark, wenn die Lieferung der Kleie in
Papiersäcken erfolgt. Dieser Preis gilt für Kleielieferungen
ab 1. Februar d. J. Die Erhöhung ist infolge Erhöhung
des Sachpreises notwendig geworden. Ich bemerke noch,
daß dies der Preis für die Kleie ist, die den Landwirten
nach Maßgabe ihrer Ablieferungen von Brotgetreide zuge-
wiesen wird. Der Preis für die Kleie, die von den Mühlen
des Kreises abgegeben wird, beträgt nach wie vor 22,75 Mk.
je Zentner.

Belgard, den 5. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Besteuerung des reichseinkommensteuerfreien Mindest- einkommens für das Rechnungsjahr 1921.

Ich weise ergebenst auf das im Deutschen Reichsan-
zeiger und Pr. Staatsanzeiger Nr. 43 vom 21. Januar
1921 veröffentlichte Preussische Ausführungsgesetz zum
Landessteuergesetz hin. Da die Frist des § 31 des Landes-
steuergesetzes für das Steuerjahr 1921 nicht verlängert ist,
ersuche ich auf baldige Einreichung der Steuerordnungen
für das Steuerjahr 1921 hinzuwirken.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Steuerordnungen,
die gegen das Preussische Ausführungsgesetz verstoßen, zwar
dem Einspruch aus § 5 des Landessteuergesetzes nicht unter-
liegen, sofern sie mit dem Reichsrecht vereinbar sind, daß
sie aber voraussichtlich von den Finanzgerichten für rechts-
ungültig erklärt werden.

Eine Mustersteuerordnung, die dem jetzt geltenden
Recht entspricht, wird zur Kenntnismahme beigelegt. Damit
bei der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit den
Gemeinden durch Aufstellung beanstandeter Steuerordnungen
keine Schwierigkeiten entstehen, wäre es wünschenswert, daß
von dem Muster möglichst weitgehender Gebrauch gemacht
wird. Ich bemerke noch, daß die Zahlen in § 4 des Modells
beliebig geändert werden können.

Stettin, den 25. Februar 1921.

Finanzamt Stettin.

Abt. für Besitz- und Verkehrssteuern.

In Vertretung: Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten Köslin.

Ordnung

über die Erhebung einer Steuer von dem von der Reichs-
einkommensteuer nicht erfaßten Mindesteinkommen
in der Landgemeinde

Auf Grund der (des) Beschlüsse (Beschlusses) der
städtischen Körperschaften

Gemeinde-Vertretung — Versammlung vom
wird gemäß § 30 des Landessteuergesetzes vom 30. März

1920 für das Steuerjahr 192 . . von den im Gemeindebezirk steuerpflichtigen Personen folgende Gemeindesteuer erhoben:

§ 1.

Steuerpflichtige, bei deren Veranlagung zur Reichseinkommensteuer ein steuerfreier Einkommensteil von nicht mehr als 1500 Mk. berücksichtigt wird, werden mit diesem ganzen steuerfreien Einkommensteil zur Gemeindesteuer herangezogen.

§ 2.

Steuerpflichtige, bei deren Veranlagung zur Reichseinkommensteuer ein steuerfreier Einkommensteil von mehr als 1500 Mk. berücksichtigt wird, werden mit 700 Mk. zur Gemeindesteuer herangezogen.

§ 3.

Die Gemeindesteuer wird mit dem im § 30 des Landessteuergesetzes vorgesehenen höchsten Prozentsatz erhoben.

§ 4.

Gemeindesteuer frei sind:

1. Steuerpflichtige, bei deren Veranlagung zur Reichseinkommensteuer ein steuerfreier Einkommensteil von nicht mehr als 1500 Mk. berücksichtigt wird, wenn ihr steuerbares Einkommen 5000 Mk. nicht übersteigt.
2. Andere Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen 10000 Mk. nicht übersteigt.

§ 5.

Wird die Reichseinkommensteuer erlassen oder ermäßigt, so tritt eine entsprechende Minderung der Gemeindesteuer ein.

§ 6.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Abdruck zur Nachricht.

Da die im § 31 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 402 ff.) vorgesehene Frist am 31. März 1921 abläuft, sind mir die Steuerordnungen über die Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens für das Steuerjahr 1921 sofort vorzulegen. Zur Vermeidung eines Einspruches des Landesfinanzamtes empfehle ich, für die Steuerordnung das obige Muster zu verwenden.

Zusatz für die Kreisausschüsse:

Die Landgemeinden sind umgehend zu verständigen.
Rösslin, den 2. März 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Unterschrift.

An die Kreisausschüsse und die Magistrate des Bezirkes.

Abdruck erhalten die **Herren Gemeindevorsteher** zur Kenntnis.

Gemeinden, die beabsichtigen, das reichseinkommensteuerfreie Mindesteinkommen zur Gemeindeeinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 heranzuziehen, werden ersucht, den Erlaß einer entsprechenden Steuerordnung unter Verwendung des vorstehenden Musters mit **größter Beschleunigung** herbeizuführen und sobald als irgend möglich, **spätestens aber bis zum 18. d. Mts.** mit den erforderlichen Unterlagen in 3facher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Eine Ausfertigung der genehmigten Ordnung erhält später das Finanzamt und zwar muß dieselbe spätestens am 31. März d. Js. in den Händen des Finanzamtes sein, wenn die Steuer für 1921 Gültigkeit haben soll.

Muster für Steuerordnungen und Beschlußformulare gibt der Kreisbeschuß zu den Selbstkosten ab. Bedarf ist umgehend bei dem Kreisbeschuß hier anzumelden. Im übrigen weise ich noch darauf hin, daß der zum Erlaß einer Steuerordnung erforderliche Beschluß der Gemeinde-Vertretung bezw. Versammlung wie folgt abzufassen sein wird:

Verhandelt

., den 1921

Anwesend:

1. Gemeindevorsteher
2. Schöffe
3. Schöffe
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.

Zu der auf heute Uhr anberaumten Versammlung der Gemeinde-Vertretung—Versammlung—, zu welcher sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in vorschriftsmäßiger Weise zusammenberufen worden sind, waren die nebenbezeichneten Mitglieder erschienen. Zur Zeit besteht die hiesige Gemeinde-Vertretung—Versammlung aus . . . Mitgliedern. Da mehr als die Hälfte—ein Drittel— der Mitglieder erschienen ist, ist die Versammlung beschlußfähig.

Es wurde mit Stimmen beschlossen:

Im hiesigen Gemeindebezirk wird die anliegende Ordnung für die Erhebung einer Gemeindeeinkommensteuer von dem Mindesteinkommen erlassen.

v. g. u.

Gemeindevorsteher

Zwei Mitglieder.

Belgard den 7. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Fortschreibungsergebnis vom 28. Februar 1921.

Die Ortsbehörden des Kreises, die mit der Einreichung der Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung und der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldescheine und Zählkarten gemäß Kreisblattsbekanntmachung vom 24. Februar 1921 noch im Rückstande sind, ersuche ich um **sofortige** Einreichung, da ich die Unterlagen dringend benötige.

Belgard, den 7. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verteilung der auf die Städte und Gemeinden entfallenden Anteile an der Reichseinkommensteuer.

Der Magistrat Belgard und eine große Anzahl von Landgemeinden hat die in meiner Kreisblattsverfügung vom 24. Februar d. Js. — abgedruckt in der 1. Beilage zu Nr. 16 des Kreisblatts vom 27. Februar 1921 S. 116 — geforderte Erklärung bis heute noch nicht eingereicht.

Ich ersuche den **Magistrat Belgard** und die rückständigen **Herren Gemeindevorsteher nochmals**, mir diese Erklärung **unmehrer sofort** einzusenden, denn ohne Abgabe dieser Erklärung kann die Auszahlung der zuständigen Steueranteile nicht erfolgen.

Belgard, den 4. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ab s c h r i f t.

Auf die gefälligen Schreiben vom 30. Juni 1920 — Nr. 9251 — und vom 17. Januar d. Js. — Nr. 834 —

Im Anschluß an das getroffene Abkommen vom 13. April 1920/30. Juni 1920 erklären wir uns zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen durch die Gemeinden in Hamburg und Preußen damit einverstanden, daß die Aufenthaltsgemeinde eines Steuerpflichtigen nur dann zur Gemeindeeinkommen-Besteuerung berechtigt sein soll, wenn sich der

Steuerpflichtige selbst dort aufhält, und mithin eine Steuerpflicht nicht auf Grund des Aufenthalts von Ehefrauen und Familienmitgliedern außerhalb der Wohnsitzgemeinde begründet wird. Ferner erklären wir uns damit einverstanden, daß ein Besteuerungsrecht der Wohnsitzgemeinde auch dann gegeben sein soll, wenn sich die Familie des Steuerpflichtigen dort aufhält, während er selbst sich überhaupt nicht, oder nur für kürzere Zeit als 3 Monate dort aufgehalten hat.

Von dem Abschluß einer formellen Vereinbarung dürfte jetzt, nachdem vom 1. April 1920 ab das Landessteuergesetz in Kraft getreten ist, abgesehen werden können. Die preußischen Regierungs- und den Polizeipräsidenten der Stadt Berlin haben wir entsprechend verständigt.

pp.

Berlin, den 12. Februar 1921.

Zugleich im Namen des Preussischen Finanzministers.
Der Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Mulert.

An die Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten in Hamburg.

Abchrift übersenden wir im Anschluß an unseren Rund-erlaß vom 31. August 1920 — IV d. 817 III; Fin. Min. II. 9459 — mit dem Ersuchen ergebenst, die weitere Vereinbarung mit der Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten in Hamburg in geeigneter Weise zur Kenntnis der Gemeinden zu bringen.

pp.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Mulert.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Abdruck unter Bezugnahme auf die in Stück 37 des Regierungsamtsblattes von 1920 unter Ziffer 365 abgedruckte Vereinbarung zur Nachricht und Mitteilung an alle Landgemeinden.

Köslin, den 24. Februar 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Abdruck erhalten die Herren Gemeindevorsteher zur Kenntnis.

Belgard, den 1. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Sufbeschlaglehrtkursus.

Mit dem 1. April 1921 beginnt ein Lehrtkursus der Sufbeschlagschmiede zu Bublitz, derselbe dauert 3 Monate.

Zur Teilnahme an dem Kursus ist die Eigenschaft als Schmiedegehilfe und ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren erforderlich.

Schmiede, welche die Fähigkeit zum Betriebe des Sufbeschlaggewerbes durch Teilnahme an dem Kursus erlangen wollen, haben ihre Gesuche mit kurzer Angabe ihrer bisherigen Beschäftigung und unter Beifügung ihrer Lehrzeugnisse an uns, oder falls sie in einem anderen Kreise wohnen, an den Kreis Ausschuß ihres Kreises einzureichen.

Die Schüler haben bei der Aufnahme in die Lehrt-schmiede ein Lehrgeld von 50,— M zu entrichten.

Für die nach Ablauf des Kursus stattfindende Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 15,— M zu entrichten.

Bublitz den 24. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. M a l l m a n n, Landrat.

Abdruck erhalten die Herren Ortsvorsteher zur Kenntnis mit dem Ersuchen, Interessenten auf den Lehrtkursus hinzuweisen.

Belgard, den 1. März 1921

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betr. Die Soziale Frauenschule in Greifswald.

An der Sozialen Frauenschule in Greifswald beginnt zu Ostern d. Js. ein neuer Lehrgang. Die Frauenschule bildet durch theoretische und praktische Unterweisung tüchtige Frauenkräfte für die ehrenamtliche und besoldete soziale Berufsarbeit im Dienste des Staates, der Kommune, der Kirchengemeinde oder privater Wohlfahrtsorganisationen aus. Frauen und Mädchen, welche schon in der Sozialen Arbeit irgend welcher Art stehen und auf Ergänzung ihrer Bildung bedacht sind, oder auch solchen, welche für ihren Beruf als deutsche christliche Frau im weitesten Sinne des Wortes Förderung auf dem Gebiete der so notwendigen sozialen Bildung suchen, wird Gelegenheit gegeben, als Gast-schülerinnen am Unterricht teilzunehmen.

Aufnahmebedingungen sind: Vollendetes 20. Lebens-jahr, gute Gesundheit, Abgangszeugnis eines Lyzeums, einer höheren Mädchenschule, einer anerkannten Mädchenmittelschule, einer Volksschule unter der Bedingung der Ablegung einer schulwissenschaftlichen Vorprüfung vor dem Eintritt in die Frauenschule und eine fachliche Vorbildung. Aufnahme-termin ist Ostern jeden Jahres. Die Ausbildungszeit um-faßt 2 Jahre, von denen eins vorwiegend der theoretischen, das zweite vorwiegend der praktischen Ausbildung gewidmet ist. Das Schulgeld beträgt für das theoretische Jahr 600 Mk., für das praktische Jahr ist im allgemeinen ein Schulgeld nicht zu entrichten. Die Ferien entsprechen im allgemeinen den pommerischen Schulferien. Wohnung und Verpflegung in gut empfohlenen Familien oder Heimen wird auf Wunsch nach Möglichkeit durch die Schulleitung ver-mittelt. Aufnahmegesuche sind zu richten an die Leitung der Sozialen Frauenschule Greifswald, Fräulein Ober-lehrerin G. Bönnies, Greifswald, Roonstraße 19 oder an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, Ab-teilung für Wohlfahrtswesen, Stettin, Werderstraße 32.

Beizufügen sind:

1. ein ärztliches Gesundheitszeugnis unter Nachweis erfolgter Wiederimpfung innerhalb der letzten 3 Jahre,
2. Schul- und Prüfungszeugnisse und die Bescheinigung über etwa vorausgegangene praktische Tätigkeit.
3. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.
4. der Nachweis der Vollendung des 20. Lebensjahres (Geburtsurkunde). Bei Minderjährigen auch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Prospecte werden auf Wunsch von der Landwirtschafts-kammer in Stettin oder der Leiterin der Schule gerne über-sandt. Dorthin sind auch alle näheren Anfragen über die Schule zu richten.

Anmeldungen für den Lehrgang sind zu beschleunigen.

Belgard, den 28. Februar 1921.

Der Kreis Ausschuß. Kreiswohlfahrtsamt.

Der Vorsitzende. Dr. Ahrendts.

Die Tagesordnung für den auf
Donnerstag, den 17. März 1921, nachmittags 3¹/₄ Uhr
im Saale des Kleist-Regow Stiftes hier
anstehenden Kreistag kann auf Zimmer Nr. 25 des Kreis-hauses hier eingesehen werden.

Belgard, den 1. März 1921.

Der Landrat.

Betrifft Grenzspende für Oberschlesien!

Den größeren ländlichen Ortschaften werden in nächster Zeit einige Plakate betr. die Grenzspende für die Abstimmung in Oberschlesien zugehen.

Ich ersuche die betr. Ortsvorsteher, die Plakate an geeigneter Stelle anzuhängen und etwa eingehende Beträge

für die Grenzspende gesammelt an die Kreisparkasse hier selbst zum Konto „Oberschlesien“ abzuführen.

Es sind schon große Summen zu obigem Zweck eingekommen; da die Abstimmung aber sehr viel Geld kostet, sind immer noch weitere Sammlungen nötig.

Belgard, den 7. März 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Viehbestande des Gutes Schloß Polzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gut Polzin tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Schloß Polzin. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 7. März 1921.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Kolschöfsky Bauplatz 3 in Polzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Ackerbürgers Kolschöfsky, Polzin, tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Ackerbürgers Kolschöfsky. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 1. März 1921.

Der Landrat.

Auszeichnung.

Die silberne Denkmünze der Landwirtschaftskammer ist dem Förster August Ziech in Buzke, Kr. Belgard verliehen worden, der im April v. Js. 25 Jahre im Dienste des Herrn Rittergutsbesitzer Lobeck in Buzke tätig war.

Belgard, den 5. März 1921.

Der Landrat.

Betrifft Betriebsrätewahlen.

Ich bin vom Herrn Regierungspräsidenten ersucht worden, schleunigst zu prüfen, ob überall da, wo Betriebsvertretungen nach dem Gesetze bestehen müssen, solche vorhanden sind. Wo sie noch fehlen, soll für ihre Wahl nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen sofort gesorgt werden.

Demzufolge ersuche ich die Herren Gutsvorsteher dort, wo etwa noch keine Betriebsvertretungen vorhanden sind, die erforderlichen Wahlen nunmehr ungesäumt zu veranlassen und hierher zu berichten.

Belgard, den 7. März 1921.

Der Landrat.

Betrifft Landwirtschaftskammer-Wahl.

Zur Entscheidung über die Zulassung der für die bevorstehende Wahl zur Landwirtschaftskammer im Kreise Belgard habe ich eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

auf Freitag den 11. März d. Js. vorm. 11³⁰ Uhr im Kreishause Belgard, Zimmer Nr. 9, anberaumt.

Belgard, den 8. März 1921.

Der Wahlkommissar.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Rittergutes Siedkow innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 2. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauernhofsbesitzer Jennrich in Siedkow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsgemäß durchgeführt und vom Kreis-Tierarzt abgenommen worden. Die Spermaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 2. März 1921.

Der Landrat.

Waffenscheine.

Die Inhaber von Waffenscheinen mache ich darauf aufmerksam, daß die von mir vor dem 1. Oktober 1920 ausgestellten Waffenscheine hiermit für ungültig erklärt werden. Alle nach dem 1. Oktober 1920 ausgestellten Waffenscheine, soweit auf diesen eine Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, behalten ihre Gültigkeit widerruflich nur bis zum 30. September 1921.

Anträge auf Ausstellung von Waffenscheinen sind stets schriftlich einzureichen. Wer bereits einen Waffenschein besaß, hat den alten Waffenschein dem Antrag beizufügen.

Belgard, den 5. März 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche die summarischen Mutterrollen bezw. Namensverzeichnisse dem Katasteramt noch nicht zur Berichtigung eingesandt haben, werden nochmals ersucht, dieselben sofort einzusenden.

Belgard, den 28. Februar 1921.

Der Katasterkontrollör.

Post.

Beröffenlicht.

Belgard, den 5. März 1921.

Der Landrat.

Inseratenteil.

Basteln Sie? dann kaufen Sie meine Haushandwerkzeuge und

Univ.-Tischhobelbank D. R. G. M.

Prospekt gratis.

Dniakleit, Leipzig 134, Moltkestr. 57.

Aderverkalkung

Herzbeschwerden
Schwindelanfälle
Verl. Sie Gratisbroschüre über San.-Rat Dr. Weiso's giftfr. Hauskuren.
Dr. Gebhard & Cie., Berlin W. 35, Potsdamer Strasse 104a

Speise-Kartoffeln

jeden Posten sofort zu kaufen
gesucht Angebote mit Angabe
von Sorte und Preis erbeten
Inhaltliches Handelskontor
(R. Schwengler)
Dessau

Der Mann gibt Geld
darlehen jedermann.
Günst. Beding. Mellor,
Berlin, Brückenstraße 8.

la. Kieler Sprotten

empfiehlt
Paul Otto Gromoll.

Sonder-Ausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Donnerstag, den 10. März 1921.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Wahl zur Landwirtschaftskammer.

Gemäß § 2 der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar 1921 (Gesetz-Sammlg. S. 44 ff.) habe ich den Wahlbezirk Belgard in Stimmbezirke zu teilen und die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes usw. bekannt zu geben.

Das hiernach von mir Veranlaßte gebe ich in der nachstehend abgedruckten Nachweisung der Stimmbezirke für die Landwirtschaftskammerwahl im Kreise Belgard bekannt.

Nach § 2 ersten Absatz der Wahlordnung sollen die Stimmbezirke mit den Gemeinden zwar möglichst zusammenfallen; ich habe jedoch bei der Bildung der Stimmbezirke gemäß Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 19. Januar 1921 einige Gutsbezirke mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der in ihnen vorhandenen Wahlberechtigten mit benachbarten Gemeinden oder mit anderen Gutsbezirken zu einem Stimmbezirk vereinigen müssen.

Die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes, sowie Tag und Stunde der Wahl spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag, also spätestens am 13. März 1921, in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie beginnt am 20. März 1921 um 9 Uhr vormittags. Die Abstimmung dauert bis 6 Uhr nachmittags. Sie kann schon vorher geschlossen werden, sobald sämtliche in der Wählerliste aufgeführte Personen ihre Stimme abgegeben haben. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

Ein Abdruck der Wahlordnung und der von dem Wahlausschuß gemäß § 22 der Wahlordnung über die zugelassenen Wahlvorschläge zu erlassenden Bekanntmachung ist in jedem Wahlraum auszulegen.

Hierzu bemerke ich, daß die Landwirtschaftskammer Abdrucke der Wahlordnung nicht liefert, und daß der Herr

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Abdrucke des Gesetzes und der Wahlordnung nicht abgeben kann. Der Herr Minister hat mir auf meine Anfrage mitgeteilt, daß, soweit die Gemeinden (Gutsbezirke) nicht das von ihnen gehaltene Stück der Gesetzsammlung (Nr. 2) dem Herrn Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zur Verfügung stellen, die erforderlichen Abdrucke durch Vermittelung der Postanstalt beschafft werden müssen. Die Kosten dafür haben die Gemeinden (Gutsbezirke) zu tragen.

Aus diesem Grunde ersuche ich die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher derjenigen Bezirke, in denen der Herr Wahlvorsteher wohnt, die Nummer 2 der Gesetzsammlung, in welcher die Wahlordnung abgedruckt ist, dem Herrn Wahlvorsteher leihweise zur Benutzung bei der Wahl zur Verfügung zu stellen.

Die nach Vorschrift meiner Verfügung vom 22. Februar d. Js. (Sonderblatt zum Kreisblatt vom 23. Februar 1921) abgeschlossenen Wählerlisten sind dem betreffenden Herrn Wahlvorsteher spätestens am 16. März 1921 zu übergeben.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß nach § 28 dritter Absatz der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar 1921 (abgedruckt in Nr. 2 der Gesetzsammlung) die Stimmzettel von weißem Papier sein müssen und mit keinen Kennzeichen versehen sein dürfen; sie sollen nicht über 9:12 Zentimeter groß sein. Die Beschaffung der Stimmzettel ist Sache der Wähler.

Die Wahlzettel-Umschläge, die Vordrucke zu Niederschriften über die Wahlhandlung (Anlage B der Wahlordnung) und die Formulare zu Stimmlisten und Gegenlisten werden den Herren Wahlvorstehern von hier aus mit der Post zugehen.

Belgard, den 8. März 1921.

Der Wahlkommissar für die Landwirtschaftskammerwahlen im Wahlbezirk Belgard.

Dr. Ahrendts, Landrat.



N a c h w e i s u n g

der Stimmbezirke für die Landwirtschaftskammerwahl im Kreise Belgard.

N ^o .	Ortschaften	N a m e n		Wahllokal Wahlort	N ^o .	Ortschaften	N a m e n		Wahllokal Wahlort
		a) des Wahlvorstehers	b) des Stellvertreters				a) des Wahlvorstehers	b) des Stellvertreters	
1	Stadt Belgard	a) Landwirt Paul Maas b) Mühlenbes. Martin Bellin		Stadtverord- neten- sitzungs- saal	20	Darkow	a) Schöffe A. Zils b) " August Wuffow	Schulhaus in Darkow	
2	Stadt Polzin	a) Gtsbf. M. Ott, Wusterhans- b) Ackerbürger Paul Bech [berg		Saal d. Ge- meindehau[s].	21	Denzin	a) Gemeindevorst. Müller b) Schöffe Strehlow	do. in Denzin	
3	Alt Hütten	a) Rittergutsbes. Boldt b) Eigentümer Fr. Rediske		Herrenhaus in Althütten	22	Döbel	a) Lehrer Pommerening b) Eigentümer Barz	do. in Döbel	
4	Alt- und Neu- Lülitz	a) Amtsvst. Benzke, Neulülitz b) Gemvst. Treichel, Altlülitz		Schulhaus in Altlülitz	23	Gauerlow	a) Gutsbes. Selle b) Lehrer Pagel	do. in Gauerlow	
5	Alt Sanskow	a) Amtsvorsteher Ziemer b) Schöffe Millarg		do. in Alt Sanskow	24	Gr. u. Kl. Dub- berow, Rottow, Schlennin	a) Rtgbs. v. Kleist-Gr. Dubberow b) Gemeindevorst. Kruggel	do. in Gr. Dubberow	
6	Alt Schlage	a) Administrator Damzog b) Gemeindevorsteher Frey		do. in Alt Schlage	25	Gr. Panfnin	a) Gemeindevorst. Manke b) Lehrer Peglow	Schulzenamt in Gr. Panfnin	
7	Arnhausen, Passentin, Seyde	a) Lehrer W. Züge, Arnhausen b) Gemvst. Lemke "		do. in Arn- hausen	26	Gr. und Kl. Poplow	a) Herr Schwarz, Gr. Poplow b) Gem.-Vorst. Kitzke, "	Schulhaus in Gr. Poplow	
8	Ballenberg, Bergen Grünhof Wold. Tychow	a) Rittgtsbes. Maj. Schmieden b) Lehrer Lüdtke, Ballenberg		do. in Bal- lenberg	27	Gr. Ramin	a) Administ[r]. Rasperzick b) Gemeindevorst. Thurow	do. in Gr. Ramin	
9	Battin, Karls- ruhe, Glözin	a) Rechnungsführer B. Meyer b) Gemeindevorsteh. Dallmann		do. in Battin	28	Gr. Tychow	a) Graf v. Kleist-Nechow b) Gemeindevorst. Treichel	Amtsbüro in Gr. Tychow	
10	Boiffin, Dowenheide	a) Gemeindevst. Emil Raddatz b) Hauptlehrer Wegner		do. in Boiffin	29	Hagenhorst	a) Rittergutsbes. Hoesen b) Oberinspektor Pilarik	Schulhaus in Hagenhorst	
11	Bolkow, Quisbernow	a) Administrator Krause b) Gemeindevorsteh. Loeck		do. in Bol- kow	30	Hohenwardin, Brozland, Gr. u. Kl. Demsberg	a) Frh. v. Seebach, Hohenwardin b) Rentengutsbes. Mundstoc	do. in Hohenwardin	
12	Bramstädt	a) Rittergutsbes. Tölke b) Gemeindevorsteh. Steffen		do. in Bram- städt	31	Jagertow	a) Rittgtsbes. Birkenfeld b) Gemeindevorst. Maske	do. in Jagertow	
13	Brugen	a) Rittergutsbes. Hübner b) Brennerereiverwalter Hempel		do. in Brugen	32	Ramissow	a) Lehrer Loeck b) Landwirt A. Müller	do. in Ramissow	
14	Buchhorst	a) Gemeindevorst. Molzahn b) Schöffe 1 Münchow		Schulzenamt Buchhorst	33	Ravelsberg	a) Gemeindevorst. Steinhaus b) Schöffe A. Maske	Schulzenamt in Ravelsberg	
15	Bulgrin	a) Gemeindevorst. Lemke b) Gutsvorst.-Stello. Wendt		Schulhaus in Bulgrin	34	Rieckow, Mut- trin, Kl. Kröffin	a) Rittgtsbes. v. Kleist-Nechow, b) Lehrer Maske [Rieckow	Schulhaus in Muttrin	
16	Burzlaß, Man- delak A. u. B.	a) Gemeindevorst. Schulz b) Lehrer Willer		do. in Burz- laß	35	Kl. Panfnin	a) Amtsvorst. Treichel b) Schöffe Herm. Klotz	Schulzenamt in Kl. Panfnin	
17	Buzlar, Gr. Hammerbach	a) Rittergutsbes. Lange b) Gemeindevorst. Erdmann		do. in Buzlar	36	Kl. Ramin, Sanzkow	a) Rittgtsbes. Hoffmann b) Gemeindevorst. Müseler	Schulhaus in Kl. Ramin	
18	Buzke	a) Rittgtsbes. Lobeck b) Gemeindevorst. Maas		do. in Buzke	37	Kl. Reichow	a) Rittgtsbes. Ziemer b) Gutsbes. Beilfuß	do. in Kl. Reichow	
19	Damen, Kauden	a) Administrator Hoffmeyer b) Gemeindevorst. Fischer		Jugendheim in Damen	38	Klempin	a) Gemeindevorst. Rubow b) Bauer A. Krause	Gemeindevor- steherhaus in Klempin	

Nr.	Ortschaften	N a m e n a) des Wahlvorstehers b) des Stellvertreters	Wahllokal Wahlort	Nr.	Ortschaften	N a m e n a) des Wahlvorstehers b) des Stellvertreters	Wahllokal Wahlort
39	Klockow	a) Rittergutsbes. Winter b) Eigentümer P. Heller	Amtszimmer in Klockow	60	Roggow	a) Gemeindevorst. Pagel b) Bauernhofbes. G. Pagel 2	Schulhaus in Roggow
40	Rösternitz	a) Gemeindevorst. Maaß b) Schöffe U. Behling	Schulhaus in Rösternitz	61	Rostin	a) Gemeindevorst. Raddatz b) Schöffe G. Raddatz	Schulzenamt in Rostin
41	Kollatz, Neu Kollatz	a) Lehrer Marozke b) Gemeindevorst. Gerozki	do. in Kollatz	62	Sager	a) Gemeindevorst. Schumacher b) Inspektor Ball	Schulhaus in Sager
42	Langen, Da- merow, Jeseritz,	a) Rittgtsbes. v. Hagen, Langen b) Gemeindevorst. Runge "	do. in Langen	63	Schmenzin, Gr. Boldekow, Dim- tühlen, Hopfen- berg	a) Administ. Voos b) Rentmstr. v. Glasenapp	do. in Schmenzin
43	Lasbeck, Lantow	a) Amtsvorst. W. Malue b) Wrtfch. Merner, Lasbeck	do. in Lasbeck	64	Seligsfelde	a) Gemeindevorst. Benske b) Schöffe Piske	do. in Seligsfelde
44	Lazig, Schinz, Standemin und Grüssow	a) Rittgtsbes. Ruffel b) Gemeindevorst. Nagel	do. in Lazig	65	Siedkow	a) Rittgtsbes. Drews b) Bauernhofbes. U. Priebe	do. in Siedkow
45	Lenzen	a) Gemeindevorst. Behling b) Schöffe Otto Kieckow	do. in Lenzen	66	Silesen	a) Gemeindevorst. Pagel b) Schöffe Koller	Wohnhaus des Gem.-Vorst. Pagel, Silesen
46	Luzig	a) Lehrer Janneck b) Gemeindevorst. Strehlow	do. in Luzig	67	Tiechow, Kl. Boldekow	a) Rittgtsbes. v. Kefowski b) Gemeindevorst. Berndt	Schulhaus in Tiechow
47	Naffin, Gippe	a) Rittgtsbes. Wilde, b) Inspektor Teske	do. in Naffin	68	Viechow, Wuzow	a) Rittgtsbes. v. Rhoden b) Brennereiverw. Pochert	Wirtschafts- büro in Viechow
48	Nasztow	a) Gutsvorst.-Stello. Göttel b) Gemeindevorst. Krüger	do. in Nasztow	69	Vorwerk Ackerhof	a) Gemeindevorst. Behling b) Rittgtsbes. Graßmann	Schulzenamt in Vorwerk
49	Neu Sanskow, Vorbruch	a) Sm.-Vst. Haß, Neu Sanskow b) Landw. U. Schüler, Vorbruch	do. in Neu- Sanskow	70	Warnin	a) Rittgtsbes. Kühn b) Gemeindevorst. Dahlke	Schulhaus in Warnin
50	Podewils, Gr. Reichow, Krampe	a) Rittgtsbes. v. Holzendorff b) Sm.-Vst. Thurow, Podewils	do. in Podewils	71	Wusterbarth	a) Administ. Sumpf b) Gemeindevorst. Zahnke	do. in Wusterbarth
51	Pumlow	a) Gemeindevorst. Behling b) Bauernhofbes. R. Behling	do. in Pumlow	72	Zadtow	a) Gemeindevorst. Gauger b) Gutsvorst.-Stello. Mankze	do. in Zadtow
52	Pustchow	a) Schöffe Theodor Rogge b) Schöffe Franz Beilfuß	do. in Pustchow	73	Zarnesanz	a) Kantor Drews b) Gemeindevorst. Köller	do. in Zarnesanz
53	Rarfin	a) Rittgtsbes. Guse b) Administ. Holz	do. in Rarfin	74	Zarnekow, Dre- nom, Rowall	a) Rittgtsbes. Reske b) Brennereiverw. Freitag	do. in Zarnekow
54	Redel, Gr. Wardin	a) Rittgtsbes. Fey, Gr. Wardin b) Lehrer Mundt, Redel	do. in Redel	75	Zietlow, Försterei Seppin, Neuhof	a) Administ. Wagner, Zietlow b) " Schmidt, Neuhof	do. in Zietlow
55	Redlin	a) Gemeindevorst. Leß b) Bauernhofbes. R. Priebe	do. in Redlin	76	Ziezeneff	a) Gutsbes. R. Birkenfeld b) Gemeindevorst. Trapp	do. in Ziezeneff
56	Reinsfeld, Ritzerow	a) Rittgtsbes. v. Oppenfeld b) Gem.-Vorst. Barz, Reinsfeld	Amtsbüro in Reinsfeld	77	Zuchen	a) Rittgtsbes. Splittgerber b) Gemeindevorst. Behnke	do. in Zuchen
57	Rezin U. u. B. Granzin	a) Gutsbes. Zitzke, Rezin b) Gemeindevorst. Nähring	Schulhaus in Rezin	78	Zwirnitz	a) Rittgtsbes. Radoll b) Gemeindevorst. Wolff	do. in Zwirnitz
58	Ristow	a) Gemeindevorst. Borghardt b) Bauernhofbes. Klitzke	Schulzenamt in Ristow				
59	Röhlshof	a) Gemeindevorst. Knop b) Rentengtsbf. G. Schumacher	Schulhaus in Röhlshof				

Polizeiverordnung.

Für den Umfang des Kreises Belgard wird hierdurch auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bzw. des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und im Anschluß an die Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 11. März 1907 (Beilage zu Stück 17 des Amtsblatts) unter Zustimmung des Kreis Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die technische Aufsicht über die Feuerlöschrichtungen und technische Leitung des Feuerlöschdienstes in den Ortschaften des Kreises einschließlich der Städte Belgard und Polzin liegt dem vom Kreis Ausschuß ernannten und von dem Herrn Regierungspräsidenten mit den Befugnissen eines Polizeibeamteten ausgestatteten Kreisbrandmeisters ob, welcher seine Funktionen gemäß der für ihn erlassenen Dienstweisung im Einvernehmen mit den Ortspolizei- und Ortsbehörden ausüben hat.

§ 2.

Bei größeren Bränden haben die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher sowie die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin außer dem Landrat auch noch dem Kreisbrandmeister, und zwar entweder telegraphisch oder telephonisch von dem Ausbruche des Feuers Kenntnis zu geben.

§ 3.

Den Anordnungen des Kreisbrandmeisters, welche derselbe in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit trifft, ist unbedingt Folge zu leisten, unbeschadet der Oberleitung des Polizeiverwalters.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht anderweite, härtere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Belgard, den 17. Januar 1921.

Der Landrat.
gez. Dr. Ahrendts.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht.

Belgard, den 7. März 1921.

Der Landrat.